

Anzahlung im Gastgewerbe

Falls ein Gast eine Anzahlung tätigt, muss für diese eine Steuerquittung ausgestellt werden. Ist es hingegen ein Depot (Kaution) so muss keine Steuerquittung ausgestellt werden.

Diese muss erst dann ausgestellt werden, sobald das Depot in Zahlung umgeformt wird.

Eine Depotzahlung wird durchgeführt, um evt. als Schadensersatz verwendet zu werden. Falls dem Gasthaus durch das Verhalten des Gastes ein Schaden entsteht, so kann dieser diese evt. einbehalten.

BGB Art. 1385 und 1385